

RAFI GmbH & Co. KG - Allgemeine Geschäftsbedingungen (Vertrieb)**Teil 1: Allgemeine Regelungen für Standardprodukte, Katalogware und Serienlieferungen kundenspezifischer Produkte****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten für alle unsere Lieferungen an Kunden, auch für zukünftige Einzelverträge. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern und soweit wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, und gelten auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot, Annahme

In der Regel erstellen wir für unsere Kunden ein Angebot auf Basis der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Unsere Kunden können diese Angebote formlos annehmen. Dadurch entsteht ein verbindlicher Einzelvertrag. Sofern die Bestellung Regelungen enthält, die von unserem Angebot abweichen, stellt diese Bestellung ein neues Angebot im Sinne von § 145 BGB dar. Wir sind daraufhin berechtigt, die Bestellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Arbeitstagen ab Zugang anzunehmen oder abzulehnen. Auch dadurch entsteht ein verbindlicher Einzelvertrag. Bei sich in Angebot und Bestellung widersprechenden AGBs gilt im Zweifel das Gesetz.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk (EXW gemäß ICC INCOTERMS 2020) und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und der Kosten für Verpackung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Unsere Angebotspreise gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen jeweils für ein Jahr ab Beginn der Serienbelieferung (gegebenenfalls auch unter Sonderfreigabe). Für die nachfolgenden Lieferungen werden wir mit unserem Kunden erneut über die Preise verhandeln, die den Entwicklungen der Weltmarktpreise, insbesondere der Halbleiterindustrie sowie den Lohn- und Materialkosten Rechnung zu tragen haben.

(2) Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf des Fälligkeitsdatums werden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns daneben vor.

§ 4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Unser Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Lieferung

(1) Unsere Lieferungen setzen immer die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor.

(2) Lieferungen verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung von Zukaufteilen nach rechtzeitiger Bestellung. Können die vereinbarten Lieferfristen aufgrund von höherer Gewalt wie Krieg, Streik oder Ähnlichem oder aufgrund von außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Versorgungsengpässen oder Leistungshindernissen nicht eingehalten werden, so verlängern sich diese angemessen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann. In Zweifelsfällen gelten die Voraussetzungen für Force Majeure und die Härtefallklauseln der International Chamber of Commerce (ICC) als zwischen Ihnen und uns vereinbart. Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange

Version) ist somit in unsere Verträge jeweils mit einbezogen. Diese ist abrufbar unter: <https://cms.iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2020/09/icc-force-majeure-hardship-clauses-march-2020-german.pdf>

(3) Bei Annahmeverzug oder sonstigen zurechenbaren Verletzungen von Mitwirkungspflichten des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

(2) Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu lagern, zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Solange und soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten eines Dritten belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(4) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderungen ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange und soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Soweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigen, geben wir die jeweiligen Sicherheiten nach unserer Auswahl frei.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Voraussetzung für jegliche Mängelrechte des Kunden ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Vertragliche Mängelhaftungsansprüche (Gewährleistung) können nur innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden. Davon unberührt bleibt der Lieferregress gemäß § 478 BGB für Fälle, in denen Verbraucher geschädigt wurden.

(3) Bei Mängeln der Ware hat der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten.

§ 8 Haftung im Allgemeinen

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regelungen; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus unerlaubter Handlung einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

(3) Soweit vorstehend in § 7 und § 8 nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Wir weisen insbesondere ausdrücklich darauf hin, dass wir für die Kosten eines Rückrufs oder vorsorglichen Austauschs unserer Produkte nur bei Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung haften, es sei denn, die Kostentragung wurde im Vorfeld mit uns schriftlich abgestimmt und verbindlich vereinbart. Dies gilt insbesondere bei rein optischen Mängeln. Wir übernehmen in der Regel auch nicht die Kosten eines vorsorglichen Austauschs aus Kulanz oder Imagegründen, in denen etwaige Mängel keine Gefahr für die Rechtsgüter von Dritten darstellen.

§ 9 Sonstige Regelungen

(1) Alle Einzelverträge mit uns und sämtliche im Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungs- und Nacherfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Einzelverträgen oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unser Gesellschaftssitz. Befindet sich der Sitz unseres Kunden außerhalb Deutschlands gilt an Stelle des Gerichtsstands ein Schiedsgericht gemäß den bei Antragstellung geltenden Regeln der Internationalen Handelskammer in Paris als vereinbart. Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Verfahrenssprache ist in der Regel Deutsch. Falls jedoch die Kommunikation überwiegend in Englisch geführt wurde und die entscheidungsrelevanten Dokumente größtenteils auf Englisch verfasst sind, ist Verfahrenssprache Englisch.

(3) Vor Anrufen eines Gerichts oder Schiedsgerichts werden unser Kunde und wir ein Mediationsverfahren einleiten, um eine gütliche Beilegung jeglicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erzielen. Sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes als auch nach Beendigung des Mediationsverfahrens bleibt der Weg zu einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht unberührt. Im Übrigen gilt das Mediationsgesetz (MedG).

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Einzelvertrages ganz oder teilweise unvollständig, nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen und Bedingungen davon unberührt. Anstelle einer unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Bestimmung werden unser Kunde und wir über eine wirksame Regelung verhandeln, welche mit dem wirtschaftlichen Zweck der unvollständigen, nichtigen oder unwirksamen Regelung vergleichbar ist.

(5) Entsprechendes soll bei Vertragslücken gelten.

Teil 2: Besondere Regelungen für kundenspezifische Produkte, Entwicklungen und Anpassungs- oder Änderungsleistungen

§ 10 Geltungsbereich des Teil 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Teil 2 unserer Geschäftsbedingungen gilt für die Neuentwicklung, Weiterentwicklung oder Anpassung von Standardprodukten und Katalogwaren oder individuellen Systemen an die Wünsche unserer Kunden. Auch diese Bestimmungen gelten ausschließlich für alle kundenspezifischen Leistungen und Produkte, auch für zukünftige Einzelverträge. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern und soweit wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, selbst wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen oder Zahlungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Auch dieser Teil 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nur im Verhältnis zu Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 11 Geltung des deutschen Werkvertragsrechts

(1) Für sämtliche unserer Entwicklungs- und Anpassungsleistungen einschließlich Individualsoftware gilt über die nachstehenden Regelungen hinaus mangels anderweitiger Vereinbarung das deutsche Werkvertragsrecht.

(2) Für unsere Lieferungen nach Musterfreigabe sowie für alle Serienlieferungen (einschließlich anders bezeichneter Werklieferverträge), Standardsoftware sowie Zukaufleistungen und -produkte Dritter gilt ausschließlich Teil 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertrieb), basierend auf dem deutschen Kaufvertragsrecht.

§ 12 Beauftragung und Kosten von Entwicklungs- und Anpassungsleistungen

(1) Hinsichtlich der Angebote für Einzelverträge gilt § 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Auch ohne förmliches Angebot gelten mündliche oder E-Mail-Mitteilungen unserer Kunden als Beauftragungen im werkvertraglichen Sinne und sind gemäß § 632 I und II BGB stets entgeltliche Leistungen. Ausnahmen davon sind schriftlich zu fixieren.

(3) Die Zahlungsbedingungen werden im jeweiligen Angebot festgelegt. Sollten keine konkreten Zahlungsbedingungen vereinbart worden sein, gilt § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darüber hinaus werden Einmalkosten ggf. anteilig oder vollständig berechnet. Davon werden vierzig Prozent (40%) bei Beauftragung und Rechnungsstellung fällig. Weitere dreißig Prozent (30%) werden nach Zwischenmusterfreigabe und Rechnungsstellung fällig. Die letzten dreißig Prozent (30%) werden nach Serienfreigabe und Rechnungsstellung fällig.

§ 13 Anpassungsleistungen und Mitwirkung unserer Kunden

(1) Entwicklungs- und Anpassungsleistungen können nur in enger Abstimmung mit unserem Kunden erfolgen. Unsere Kunden sind daher verpflichtet, uns sämtliche Informationen zu überlassen, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen und uns angemessen zu unterstützen.

(2) Erhalten wir die Informationen, die wir vom Kunden benötigen (z.B. das Lastenheft oder die Produkthanforderungen oder Freigaben für Muster), nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, verschieben sich die Terminpläne und Meilensteine entsprechend. Dadurch entstehende Mehrkosten müssen wir unseren Kunden gegen entsprechenden Nachweis in Rechnung stellen.

(3) Unsere Kunden sind zur Freigabe oder Ablehnung unserer Muster verpflichtet. Erfolgt binnen vier (4) Wochen ab Übersendung eines Musters keine Rückmeldung, gelten die jeweiligen Muster als abgenommen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung des ausgewählten Produkts für seine Verwendung selbst sicherzustellen, insbesondere Feldtests unter realistischen Umweltbedingungen der potenziellen Einsatzorte sicherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Kunden ist unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus unerlaubter Handlung einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt der Lieferregress gemäß § 478 BGB für Fälle, in denen Verbraucher geschädigt wurden.

§ 14 Werkzeuge und andere Betriebs-/Fertigungsmittel

(1) Um kundenspezifische Produkte herzustellen kann es sein, dass besondere Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel (nachstehend „Werkzeuge“) individuell für unsere Kunden hergestellt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt entweder der Kunde vollständig oder anteilig als sogenannte Einmalkosten. § 12 gilt entsprechend.

(2) Sofern es sich um Einmalkosten handelt, welche die Kosten der Herstellung der Werkzeuge zu 100% abdecken (Vollkosten), geht das Eigentum daran mit vollständiger Zahlung der Werkzeugkosten auf den Kunden über. Die Werkzeuge werden dann entsprechend als Eigentum des Kunden gekennzeichnet und in seinem Auftrage verwahrt. Dabei gelten die einschlägigen Regelungen des Handelsgesetzbuchs.

(3) Sofern es sich bei den Einmalkosten um anteilige Einmalkosten handelt und nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben Werkzeuge oder andere Betriebs-/Fertigungsmittel stets in unserem Eigentum. Wir verpflichten uns jedoch, die individuell angefertigten Werkzeuge oder Betriebs-/Fertigungsmittel nicht ohne Zustimmung für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen, sondern im Zweifel nur für die Herstellung der Produkte des jeweiligen Kunden zu verwenden.

(4) Die Wartungs- und Instandhaltungskosten gehen, wenn keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen sind, zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Bei anteiligem Eigentum werden diese Kosten entsprechend anteilig getragen.

§ 15 Änderungen und Zusatzleistungen

Wir sind bestrebt, die Wünsche unserer Kunden so schnell wie möglich und technisch wie auch qualitativ möglichst hochwertig umzusetzen, ohne durch formalistisches Vorgehen wertvolle Zeit zu verlieren. Daher weisen wir darauf hin, dass sämtliche Leistungen, die im ursprünglichen Lastenheft oder sonstigen Kundenanforderungen noch nicht konkretisiert vereinbart waren, zu Nachtragsangeboten führen. Diese werden in der Regel sechs (6) Monate nach Serienfreigabe erstellt und beinhalten Kostenersatz und marktübliche Vergütung für zusätzliche Leistungen. § 12 (2) ist diesbezüglich anwendbar.

§ 16 Logistikleistungen und Verpackungen

Unsere Angebote und die berechnete Vergütung enthalten keine Logistikleistungen und Verpackungsentwicklungen, es sei denn, diese sind ausdrücklich aufgeführt.

§ 17 Geistiges Eigentum und Mängelhaftung

(1) Die Haftung für Mängel an der Entwicklungsleistung oder der dazugehörigen Arbeitsergebnisse und Muster richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Dies gilt auch im Hinblick auf Individualsoftware. Für unsere Standardsoftware oder Software von Dritten gilt in der Regel das Kaufvertragsrecht.

(2) Für einen erheblichen Teil unserer Entwicklungsleistungen nutzen wir unser eigenes, auf unsere Kosten entwickeltes Know-how in Bezug auf Software und Hardware, an denen uns bereits bestehende gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente oder Urheberrechte) zustehen („Background Know-how“ oder „Altschutzrechte“). Dieses Background Know-how und die daran bestehenden Schutzrechte bleiben unser alleiniges geistiges Eigentum, unabhängig von der nationalen oder internationalen Anmeldung oder Registrierung gewerblicher Schutzrechte. Unsere Kunden erhalten an unserem Background Know-how im Rahmen von Entwicklungsaufträgen in der Regel lediglich eine einfache Lizenz, welche ihnen die Möglichkeit zum Weiterverkauf der von uns hergestellten Produkte gibt. Dadurch können wir unseren Kunden vergleichsweise kostengünstige Entwicklungen von individuellen Produkten anbieten. Details oder Abweichungen davon können im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

(3) Kundenspezifische Entwicklungen ergeben aber häufig auch neues Know-how und entsprechende gewerbliche Schutzrechte („Foreground Know-how“ oder „Neuschutzrechte“). Soweit dieses Foreground Know-how sich vom Background Know-how separat weitergeben lässt und ausschließlich von unserem Kunden finanziert wurde, gehen die Nutzungsrechte zur ausschließlichen Nutzung auf unseren Kunden über. Bei anteiligen Entwicklungskosten erhält der Kunde ein weitgehendes Nutzungsrecht an den Neuschutzrechten, wir bleiben aber gleichermaßen zur freien Nutzung der Neuschutzrechte im Rahmen unserer Projekte berechtigt, auch im Hinblick auf alle unsere verbundenen Unternehmen.

(4) Wir selbst und unsere Kunden sind während der Zusammenarbeit im jeweiligen Projekt im Hinblick auf die Informationen über Altschutzrechte und Neuschutzrechte sowie sonstiges nicht öffentlich zugängliches Know-how zur strengen Geheimhaltung über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem entsprechenden Projektbeginn verpflichtet. Daher schließen wir in der Regel bereits vor Projektbeginn Geheimhaltungsvereinbarungen mit unseren Kunden ab, die auch Vertragsstrafen enthalten. Dennoch ist in der heutigen Zeit ein Austausch mit verbundenen Unternehmen sowohl für uns als auch für unsere Kunden im notwendigen Rahmen zu ermöglichen, weshalb verbundene Unternehmen im Sinne der § 18 AktG in diesem Zusammenhang nicht als Dritte gelten. Diese müssen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor Informationen weitergegeben werden.

§ 18 Rückruf-, Feld- oder Austauschaktionen unserer Kunden

(1) Wir stehen selbstverständlich für eventuell trotz unserer hohen Qualitätsstandards entstehende Mängel ein, falls diese nachweislich von uns verursacht und verschuldet wurden oder wir gesetzlich dafür haftbar gemacht werden können. Eventuelle Regressforderungen werden von uns jedoch nur dann akzeptiert, wenn unsere Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, und wir im Vorfeld in diese Maßnahmen einbezogen waren. Wir haften jedoch nur in dem Umfang, in dem wir auch gegenüber Dritten für diese Kosten haften würden.

(2) Unsere Versicherungsbedingungen im Rahmen der Betriebshaftpflicht überlassen wir unseren Kunden auf schriftliche Anfrage zur Information.

§ 19 Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen aus Teil 1

Auch für unsere kundenspezifischen Entwicklungs- und Anpassungsleistungen gelten die Regelungen zur Allgemeinen Haftung (§ 8) sowie die Sonstigen Regelungen (§ 9) gleichermaßen.

Gesellschaftssitz und Geschäftsanschrift:

RAFI GmbH & Co. KG

Ravensburger Str. 128 – 134

D-88276 Berg

Tel.: 0751 89-0

info.headquarters@rafi-group.com

www.rafi-group.com